

Qualifikationsverfahren für Erwachsene

Ausführungsbestimmungen zur Lehrabschlussprüfung: Prozesseinheiten

Grundlagen

- Allgemeine Ausführungsbestimmungen zur Lehrabschlussprüfung
- Reglement über die Ausbildung und die Lehrabschlussprüfung für Kauffrau/Kaufmann vom 1. Januar 2003, Teil C Systematik der Prüfungselemente
- Richtlinien zum Qualifikationsverfahren für Erwachsene vom 04. Juni 2004
Betriebliche Lehrabschlussprüfung: Basisbildung und Erweiterte Grundbildung
b. Fach 2: Prozesseinheiten
Mündliche Prüfung für eine Prozesseinheit mit Bezug zur Berufspraxis
(mit Präsentation)
 - Dauer: 20 Minuten
 - Fachnote: Umrechnung der erzielten Punkte gemäss Notenskala
- Beschluss der Prüfungskommission: "Auslegung von Teilkriterien bei der Bewertung durch die ÜK-Leiter" vom 10. Juni 2003

Ausführungsbestimmungen

1. Zweck

Die kaufmännische Grundbildung zielt darauf, dass die Lernenden betriebliche Abläufe verstehen, erkennen und festhalten können. Die Arbeitswelt verlangt von allen ein verstärktes prozessorientiertes und bereichsübergreifendes Denken und Handeln. Deshalb sollen u.a. Selbständigkeit, analytisches Vorgehen, vernetztes Denken und Präsentationstechnik während der Ausbildung gefördert werden. Dafür wird die Prozesseinheit eingesetzt. Diese ist nach einer einheitlichen, verbindlichen Struktur aufgebaut.

2. Inhalt und Form der Aufgabenstellung

Die Basis für die Prozesseinheit bildet der Leistungszielkatalog des Branchen-Modelllehrgangs. Die Prozesseinheit ermöglicht Aussagen über die Fach-, Sozial- und Methodenkompetenzen des Lernenden. Sie umfasst verschiedene Lernbereiche und mehrere Leistungsziele.

Der Auftrag orientiert sich an einem Arbeitsablauf, der aus mehreren, vernetzten Teilschritten besteht.

Das Produkt der Arbeit, die Art der Präsentation und die einzelnen Bewertungskriterien sind klar definiert.

3. Inhalt und Form des Lernjournals / Auswertungsbogen

Das Lernjournal wird während der Bearbeitung der Prozesseinheit mehrmals geführt. Der Lernende führt es persönlich. Das Lernjournal macht Aussagen zu folgenden Punkten:

- Persönliche Motivation
- Schwierigkeiten, die bei der Bearbeitung auftraten
- Zufriedenheitsgrad mit dem Arbeitsfortschritt
- Störfaktoren
- Verbesserungsmöglichkeiten

Die Erkenntnisse aus der Führung des Lernjournals werden in einem Auswertungsbogen schriftlich zusammengefasst. Diese sind Teil des Bewertungsgespräches, fliessen aber in keiner Weise in die Bewertung ein. Der Auswertungsbogen ist Teil des Dossiers zur Prozesseinheit.

4. Beurteilung

Es sind acht Bewertungskriterien mit je drei Teilkriterien aufgrund folgender Punkteskala zu bewerten:

- 3 Punkte: gut erfüllt
- 2 Punkte: erfüllt
- 1 Punkt: teilweise erfüllt
- 0 Punkte: nicht erfüllt

5. Notengebung

Die Note ergibt sich aus dem Total der erreichten Punkte gemäss der angefügten Notenskala:

Erreichte Punkte	Note
69 – 72	6
62 – 68	5.5
54 – 61	5
47 – 53	4.5
40 – 46	4
33 – 39	3.5
26 – 32	3
18 – 25	2.5
11 – 17	2
4 – 10	1.5
0 – 3	1

6. Weiterverarbeiten der Noten und Spezialfälle

Die Weiterleitung der Noten wird in den Vollzugsrichtlinien der Prüfungskommission der ganzen Schweiz geregelt. Ausnahmen bei der Verpflichtung für die Durchführung der Prozesseinheiten bei Spezialfällen sind ebenfalls Gegenstand dieser Vollzugsrichtlinien.

7. Vorgaben der Prüfungskommission für die ganze Schweiz

Für die Durchführung der Prozesseinheit sind die von der Prüfungskommission für die ganze Schweiz vorgegebenen Formulare zu verwenden.

- Aufgabenstellung Prozesseinheit und Bewertungsformular
- Lernjournal
- Auswertungsbogen

8. Inkrafttreten

Diese Ausführungsbestimmungen ersetzen diejenigen vom 7. September 2004 und treten am 1. Januar 2007 in Kraft.

Bern, 6. Dezember 2006
Prüfungskommission für die ganze Schweiz

Anhang

- Aufgabenstellung Prozesseinheit und Bewertungsformular
- Lernjournal
- Auswertungsbogen